Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 107 (1962)

Heft: 36

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. September 1962, Nummer 13

Autor: H.K. / Ernst, Eug.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL 56. JAHRGANG NUMMER 13 7. SEPTEMBER 1962

Einkauf der erhöhten Gemeindezulagen in die kantonale Beamtenversicherungskasse

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES REGIERUNGSRATES VOM 5. JULI 1962

2516. Beamtenversicherungskasse (Einkauf). Mit Beschluss Nr. 351 vom 25. Januar 1962 hat der Regierungsrat die anrechenbare Besoldung des versicherten Staatspersonals den Ansätzen der auf 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Besoldungserlasse gleichgesetzt und hiefür die durch die Versicherten und den Staat zu leistenden Einkaufsbeträge bestimmt. Gemäss Ziffer VI dieses Beschlusses gilt für die Erhöhung der vertraglich bei der Beamtenversicherungskasse versicherten freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer und Pfarrer und für die Berechnung der Einkaufsbeträge die für das Staatspersonal festgesetzte Regelung.

Der Festsetzung der nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufsleistungen gemäss Beschluss vom 25. Januar 1962 lag eine allgemeine Erhöhung der versicherten Besoldungen um rund 8 bis 10 % zugrunde. Die verhältnismässig günstige Einkaufsregelung bildete die äusserste Grenze dessen, was im Hinblick auf die Auswirkungen auf die versicherungstechnische Bilanz vom Versicherungsexperten als tragbar erklärt wurde. Bei den Höchstgrenzen der freiwilligen Gemeindezulagen für die Volksschullehrer gemäss Ziffer IV des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Januar 1962 war eine Erhöhung von 7,6 % bis 8,7 % gegenüber den ab 1. Juli 1959 gültigen Ansätzen berücksichtigt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1962, vom Kantonsrat unterm gleichen Datum genehmigt, wurde die auf 1. Januar 1962 bereits festgelegte Regelung aufgehoben, und die Höchstgrenzen der freiwilligen Gemeindezulagen für die Volksschullehrer wurden im Sinne einer starken Erhöhung neu geordnet. Gleichzeitig erfolgte auch eine Erhöhung der Besoldungsgrenzen für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 31. Dezember 1961. Damit wurden die Grundlagen, auf denen die Einkaufsregelung vom 25. Januar 1962 bezüglich der freiwilligen Gemeindezulagen für die Volksschullehrer beruhte, aufgehoben. Deshalb wird es notwendig, auch für den Einkauf der am 4. Juni 1962 neu festgesetzten Höchstgrenzen der Gemeindezulagen für Volksschullehrer eine neue Regelung zu treffen.

Die Höhe des Einkaufes ist abhängig von der Höhe der neuen Höchstgrenzen. Massgebend für die versicherungstechnische Beurteilung ist der Vergleich zwischen dem Stand der Höchstgrenzen am 1. Juli 1959 einerseits und dem 1. Januar 1962 nach revidierter Ordnung anderseits. Diese Erhöhung beträgt rund 30 %; sie überschreitet somit die dem Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 1962 zugrunde gelegten Ansätze von nicht ganz 9 % wesentlich. Diese grosse Differenz verlangt für die Versicherung der erhöhten freiwilligen Gemeindezulagen eine besondere Einkaufsregelung. Im Sinne einer gleichmässigen Belastung aller Versicherten erweist es sich als richtig, den Einkauf in zwei getrennten Stufen durchzuführen. Bis zu einer Erhöhung von 9 % ist die allgemein auf den 1. Januar 1962 gültige Regelung zu übernehmen. Hingegen ist für jede diesen Ansatz überschreitende Erhöhung der versicherten Gemeindezulagen für jeden Versicherten eine individuelle Berechnung der Einkaufsleistung auf versicherungstechnischer Grundlage erforderlich (§ 12 des Versicherungsvertrages und § 60 der Statuten der Versicherungskasse). Um aber die erheblichen Umtriebe für die Einzelberechnungen zu vermeiden, ist eine vereinfachte Einkaufstabelle mit 3 bis 30 Monatsbetreffnissen je für den Versicherten und die Schulgemeinde, abgestuft nach dem Alter des Versicherten, festzulegen, die gleichwohl die Deckung der versicherungstechnisch notwendigen Einkaufsleistung gewährleistet.

Auf Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Einkauf der gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 1962 auf 1. Januar 1962 erhöhten Höchstgrenzen der freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer haben die Voll- und Sparversicherten folgende nach dem Alter abgestuften Einkaufsleistungen zu erbringen:

1. Für eine Erhöhung um 9 % der bisher versicherten Ansätze:

Jahrgang	Einkaufssumme in Monatsbetreffnissen
1923 und jünger	3
1913 bis 1922	4
1903 bis 1912	5
1902 und älter	6

2. Für die über 9 % hinausgehende Erhöhung der bisher versicherten Ansätze:

Jahrgang	Einkaufssumme in Monatsbetreffnissen
1928 und jünger	3
1927	3½
1926	4
1925	4½
1924	5
1923	5½
1922	6
1921	7
1920	8
1919	9
1918	10
1917	11
1916	12
1915	13
1914	14
1913	15
1912	16
1911	17
1910	18
1909	19
1908	20
1907	21
1906	22
1905	23
1904	24
1903	25
1902 und älter	30

II. Die vertraglich der Beamtenversicherungskasse angeschlossenen Schulgemeinden erbringen die gleichen Einkaufsleistungen wie die voll- und sparversicherten Volksschullehrer.

III. Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf die bereits aus dem zürcherischen Schuldienst ausgetretenen Versicherten.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion zum Vollzug.
Zürich, den 5. Juli 1962.

Vor dem Regierungsrate
der Staatsschreiber: *Dr. Isler*

Mit dem vorstehenden Beschluss Nr. 2516 vom 5. Juli 1962 hat der Regierungsrat den früheren Beschluss Nr. 351 vom 25. Januar 1962 über die Berechnung der Einkaufsbeträge für die Erhöhung der vertraglich bei der Beamtenversicherungskasse versicherten freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer und Pfarrer wesentlich geändert und für die über 9 % hinausgehende Erhöhung der bisher versicherten Ansätze eine je nach Alter des Versicherten abgestufte Leistung von 3–30 Monatsbetreffnissen festgesetzt.

Diese beträchtliche Erhöhung der zu erbringenden Leistungen wird mit versicherungstechnischen Notwendigkeiten begründet. Die über den Ansatz von 9 % hinausgehende Erhöhung der versicherten Gemeindezulagen wird als individuelle Erhöhung betrachtet und nach § 12 des Versicherungsvertrages und § 60 der Statuten der Versicherungskasse die volle versicherungstechnische Deckung durch die Einkaufsbeträge der Versicherten und der Gemeinden verlangt.

Diese Betrachtungsweise ist nicht zwingend. Ob die Erhöhung der versicherten Gemeindezulage 9 % oder mehr beträgt, hängt nicht von der Situation des Einzelnen ab, sondern ist ebenso generell wie die Erhöhung um 9 % oder weniger. Auch die Veränderungen der versicherten Besoldungen beim kantonalen Personal oder bei den Mittel- und Hochschullehrern sind je nach Besoldungsstufe verschieden. Wenn für eine tatsächliche Erhöhung um einen bestimmten Betrag (z. B. Fr. 1300.–) je nach Alter 3–6 Monatsbetreffnisse als Einkauf verlangt werden, so ist nicht leicht zu verstehen, dass in einem andern Fall (bei den Gemeindezulagen der Volksschullehrer) für denselben Betrag die 3–6 Monatsbetreffnisse nicht ausreichen und durch 3–30 Monatsbetreffnisse ersetzt werden sollen.

Es ist durchaus klar, dass die für die Versicherten günstigere Regelung keine volle Deckung des entstehenden Fehlbetrages bringt. Hiezu müssen die inneren Reserven der Kasse herangezogen werden. Solche Reserven bestehen aber auch bei der Versicherung der Gemeindezulagen der Volksschullehrer. Die Tatsache, dass heute die Lehrer sehr früh in den Schuldienst eintreten und während einer Reihe von Jahren vor dem 30. Altersjahr Prämien leisten, *führt zu namhaften Eintrittsgewinnen.* Auch nach Vollendung des 65. Altersjahres *bleiben heute häufig Lehrer weiter im Schuldienst,* zahlen Prämien auch auf der Gemeindezulage *und entlasten die Kasse während Jahren um die Ausrichtung der Altersrenten,* auf die sie Anspruch haben. Eine besondere, nur bei den Gemeindezulagen der Lehrer fliessende Einnahmequelle *ergibt für die Kasse Gewinne, wenn ein Lehrer aus einer vertraglich an die Beamtenversicherungskasse angeschlossene Gemeinde in eine andere übertritt, die eine eigene Versicherungskasse eingerichtet hat und nicht der Beamtenversicherungskasse angeschlossen ist.* In einem solchen Fall bleiben dieser die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge als Gewinn. Auch die bessere Verzinsung der angelegten Kapitalien, deren Ertrag von 1960 auf 1961 von 3,46 % auf 3,62 % gestiegen ist, wirkt sich auch auf den Anteil aus, der für die Gemeindezulagen der Volksschullehrer einbezahlt worden ist.

Die zusätzliche Erhöhung der Gemeindezulagen entspricht ihrer Natur nach und in den Auswirkungen weitgehend dem Aufsteigen von Funktionären in die nächste Besoldungsstufe. Für solche individuellen Erhöhungen sind aber nach Paragraph 60 der Statuten der Versicherungskasse vom Versicherten nur drei Monatsbetreffnisse zu leisten.

Aus all diesen Gründen hätte auch bei den Gemeindezulagen der Volksschullehrer die günstigere Regelung mit 3–6 Monatsbetreffnissen für die gesamte Erhöhung verfügt werden können.

Wir hoffen, dass die Gemeinden in der Verteilung der zu erbringenden Einkaufsbeträge den Lehrern entgegenkommen werden.

Da auch die Schulgemeinden durch den Einkauf der Erhöhung in die Versicherung stark belastet werden, besteht die reale Gefahr, dass von der notwendigen Erhöhung Umgang genommen oder lediglich die Verbesserung um 9 % vorgenommen wird. Auf diese Weise erfährt die vom Zürchervolk mit erfreulichem Mehr gutgeheissene Erhöhung der Gemeindezulagen der Volksschullehrer von der Versicherungsseite her eine ernst zu nehmende Gefährdung, die in Zeiten des drückenden Lehrermangels vermieden werden sollte.

Für die Berechnung der Monatsbetreffnisse sind zunächst 9 % der bisher versicherten Gemeindezulage zu bestimmen. Der Abzug dieses Betrages von der gesamten Erhöhung ergibt die verbleibende restliche Erhöhung. Für einen 1915 geborenen Primarlehrer ergeben sich folgende Zahlen:

9 % von Fr. 4360.–		Fr. 392.40	
Restbetrag Fr. 1300.– — Fr. 392.40		Fr. 907.60	
4 Monatsbetreffnisse von Fr. 392.40			Fr. 130.80
13 Monatsbetreffnisse von Fr. 907.60			Fr. 982.80
		Gesamter Einkauf	Fr. 1113.60

In der nachstehenden Tabelle sind die sich ergebenden Gesamtbeträge zusammengestellt für Gemeinden, die bisher schon die maximal mögliche Gemeindezulage ausgerichtet haben und dies auch weiterhin tun. Die Verteilung der zu erbringenden Einkaufsleistungen zwischen Gemeinde und Lehrer *kann beliebig erfolgen.* Begründet erscheint die Aufteilung im gleichen Verhältnis, wie die Prämien aufgebracht werden. Daher ist neben der Verteilung im Verhältnis 1 : 1 auch die Verteilung im Verhältnis 5 : 7 aufgeführt.

Einkauf der erhöhten Gemeindezulagen in die BVK gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Juli 1962 in Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage:

Primarlehrer	von Fr. 4360.–	auf Fr. 5660.–	=	Fr. 1300.–
Oberstufenlehrer	Fr. 4580.–	auf Fr. 5940.–	=	Fr. 1360.–

Jahrgang	Dienstjahr	Monatsbetr. 9%	Monatsbetr. Rest	Primarlehrer 1/2* Fr.	Primarlehrer 5/12** Fr.	Oberstufenlehrer 1/2* Fr.	Oberstufenlehrer 5/12** Fr.
	1.	3	3	160	133	175	145
	2.	3	3	176	147	191	159
	3.	3	3	193	160	208	173
	4.	3	3	209	174	224	187
	5.	3	3	226	188	241	200
	6.	3	3	242	202	257	214
	7.	3	3	259	216	274	228
	8.	3	3	275	229	290	242
	9.	3	3	292	243	307	256
	10.	3	3	308	257	323	269
	Alter						
28	34	3	3	325	270	340	283
27	35	3	3 1/2	362	302	379	316
26	36	3	4	400	333	419	349
25	37	3	4 1/2	438	365	458	382
24	38	3	5	476	396	498	415
23	39	3	5 1/2	514	428	537	448
22	40	4	6	584	487	611	500
21	41	4	7	660	550	690	575
20	42	4	8	735	613	769	641
19	43	4	9	811	676	848	707
18	44	4	10	887	739	927	773
17	45	4	11	962	802	1006	838
16	46	4	12	1038	865	1085	904
15	47	4	13	1114	928	1164	970
14	48	4	14	1189	991	1243	1036
13	49	4	15	1265	1054	1322	1102
12	50	5	16	1373	1144	1435	1196
11	51	5	17	1449	1207	1514	1262
10	52	5	18	1524	1270	1593	1328
09	53	5	19	1600	1333	1672	1393
08	54	5	20	1676	1396	1751	1459
07	55	5	21	1751	1459	1830	1525
06	56	5	22	1827	1522	1909	1591
05	57	5	23	1903	1585	1988	1657
04	58	5	24	1978	1648	2067	1723
03	59	5	25	2054	1712	2146	1789
02	60***	6	30	2465	2054	2575	2146

* Anteil der Gemeinde gleich hoch. ** Anteil der Gemeinde 7/12.
*** Gilt auch für die über 60jährigen.

H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

MITTEILUNGEN

1. Freiwillige Gemeindeleistung

Die Primarschulgemeinde *Trüllikon* ZH hat beschlossen, einem pensionierten Kollegen ein jährliches Ruhegehalt von Fr. 700.– auszurichten.

Wir freuen uns über die aufgeschlossene Haltung, die in dieser Massnahme zum Ausdruck kommt, und geben der Hoffnung Ausdruck, dass andere Gemeinden, deren Zulagen nicht versichert waren oder sind, die Arbeit und die Treue ihrer Alt-Lehrer und -Lehrerinnen auf ähnliche Weise anerkennen werden.

2. Mitgliederbeitrag des ZKLV

Wir machen unsere Mitglieder noch einmal darauf aufmerksam, dass der Jahresbeitrag von der Delegiertenversammlung auf Fr. 18.– festgesetzt worden ist. Wir bitten Sie um Verständnis für diese notwendige Massnahme. Sie ist bedingt durch die Teuerung, die Erweiterung des Vorstandes auf neun Mitglieder, die Einrichtung und Miete eines Archives und die neuerdings erhobenen Gebühren für unsere Sitzungszimmer. *K-li*

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

10. Sitzung, 8. März 1962, Zürich

Einem Kollegen wird auf dessen Anfrage hin versichert, dass auch nach dem neuen Abs. 3 von Paragraph 35 unserer Statuten weder ein aktiver noch ein pensionierter Kollege zur Mitarbeit im ZKLV gezwungen werden kann.

Die Akten des ZKLV sollen zukünftig in einem als Archivraum gemieteten ehemaligen Materialzimmer des Schulhauses Limmat A in Zürich aufbewahrt werden.

Verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit veranlassen den Kantonalvorstand, das Problem der Körperstrafe als Züchtigungsmittel in der Schule vom rechtlichen Standpunkt aus abklären zu lassen.

An einer Versammlung der Bezirkssektion Horgen der Sekundarlehrer am 7. März 1962 legte Präsident Hans Küng die Lohnpolitik des ZKLV dar. In der Diskussion kamen auch Versicherungsfragen und Organisationsfragen des ZKLV zur Sprache.

Der Kantonalvorstand beschliesst eine Beteiligung an den Kosten eines Ehrverletzungsprozesses im Zusammenhang mit den Bestätigungswahlen.

11. Sitzung, 15. März 1962, Zürich

Laut Zeitungsmeldungen sind in den Kantonen Uri und Graubünden die Löhne der Lehrer erheblich verbessert worden.

Der Erziehungsdirektor wünscht vor der Einsetzung einer erziehungsrätlichen Kommission zum Studium der Sekundarlehrerausbildung eine klare Umschreibung des Aufgabenkreises und des Zieles dieser Kommission. Der Kantonalvorstand wird in dieser Angelegenheit mit dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz Verbindung aufnehmen und eine gemeinsame Eingabe vorbereiten.

Nach einer längeren Aussprache wird Stellung genommen zu den Lesebüchern der Unterstufe, die von den Kapiteln an deren nächster Versammlung zu begutachten sind. Da die allzu einseitige Auswahl des Lesestoffes zu einer Einschränkung in der Freiheit der Unterrichtsgestaltung führt, rechtfertigt sich die Veröffentlichung dieser Stellungnahme im «Pädagogischen Beobachter».

Mit einer gewissen Besorgnis verfolgt der Kantonalvorstand die Tendenz, sich im Unterricht immer mehr sogenannter «Arbeitshefte» zu bedienen, was zu einer rezepthaften Darbietung des Unterrichtes verleiten kann.

Die Präsidenten der Bezirkssektionen werden ersucht, bei der Umschau nach Kandidaten für die Ergänzungswahlen in den Kantonalvorstand weniger die Stufen- oder regionalen Gesichtspunkte zu berücksichtigen als die Eignung der Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitgliedes des ZKLV.

12. Sitzung, 22. März 1962, Zürich

Um Kollisionen mit allfälligen Kapitelsversammlungen zu vermeiden, wird die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV auf den 30. Juni verlegt.

In den Schulkapiteln Meilen und Pfäffikon sind Anträge angenommen worden, nach denen die kantonale Schulsynode beauftragt werden soll, sich mit dem Problem des Lehrernachwuchses zu beschäftigen.

Das gleiche Problem wird auch von politischen Parteien behandelt. So hat die Demokratische Partei eine

besondere Kommission zum Studium dieser Frage gebildet.

In einem bundesgerichtlichen Urteil wurde das Recht der Eltern auf rechtliches Gehör bei Entscheidungen von Schulbehörden über Schülerrückweisungen ausdrücklich bestätigt.

Von den 245 Absolventen des Oberseminars haben deren sieben die Prüfung nicht bestanden, und vier Kandidaten wird das Patent nicht ausgehändigt, da sie sich bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienten. Für den Schuldienst auf Beginn des Schuljahres stellen sich 202 Kandidaten zur Verfügung. Damit war es möglich, sämtliche 765 Verwesereien auf den Schulbeginn zu besetzen. Doch konnten von der Erziehungsdirektion eine Anzahl Gesuche auf Errichtung neuer Lehrstellen nicht berücksichtigt werden.

13. Sitzung, 28. März 1962, Zürich

Dem zurücktretenden Direktor des Oberseminars, Prof. Dr. R. Honegger sowie den scheidenden Sektionspräsidenten (Karl Graf, Sektion Bülach, Heinrich Walther, Sektion Hinwil, Erwin Sturzenegger, Affoltern a. A., und Robert Egli, Andelfingen) wird der Dank des ZKLV für ihre Arbeit ausgesprochen.

Hans Moebius, PL, Zürich, hat sich bereit erklärt, das Archiv des ZKLV zu ordnen. Der Kantonalvorstand ist ihm dafür zu Dank verpflichtet.

Mit einem Kollegen wird ein Darlehensvertrag über Fr. 500.– abgeschlossen.

Anlässlich einer Sektionsversammlung hatte Präsident Hans Küng Gelegenheit, die Auffassung des Kantonalvorstandes über das nun überall auftauchende Diskussionsproblem der Förderung des Lehrernachwuchses darzulegen. Eine Lehrerbildung, die mit einer Niveausenkung verbunden wäre, wie z. B. eine verkürzte Ausbildung von Lehrerinnen für die Elementarstufe, ist entschieden abzulehnen. Zweckentsprechender erscheint ihm eher eine Erweiterung der Ausbildungsbasis für das Oberseminar durch eine Reorganisation der Mittelschulen.

14. Sitzung, 26. April 1962, Zürich

Der Kantonalvorstand hat den Hinterlassenen des am 3. April 1962 verstorbenen ehemaligen Vorstandskollegen Jakob Oberholzer in Stallikon sein Beileid ausgedrückt.

In der Urabstimmung wurde der Revision der Statuten bei einer Beteiligung von 1822 Mitgliedern mit 1603 Ja zugestimmt.

In seiner Vernehmlassung zu der von der Erziehungsdirektion geplanten Abänderung der Verordnung über das Absenzenwesen beantragt der Kantonalvorstand, die Fristen zwischen den einzelnen sich steigernden Massnahmen bei unentschuldigtem Wegbleiben auf je zwei Absenzen zu verkürzen und allfällige Absenzenbussen der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Hingegen möchten ganztägige Schulversäumnisse nur noch als eine Absenz betrachtet und Absenzenstrafen nicht mehr im Zeugnis eingetragen werden.

Die Kommission über Sonderklassen und Sonderschulung hat ihre Arbeiten abgeschlossen und einen Reglementsentwurf ausgearbeitet.

Zum Vorkurs für den vierten Umschulungskurs sind 49 Kandidaten angetreten.

Durch Beschluss der Erziehungsdirektion sind einem Kollegen die Hälfte seiner Berufsjahre vor seiner Ausbildung zum Lehrer als Dienstjahre angerechnet worden.

Einem Kollegen wird eine einmalige Rechtskonsultation beim Rechtsberater des ZKLV bewilligt.

Eine Kollegin wird in Besoldungs- und Versicherungsfragen für ihre Verhandlungen mit der Schulpflege beraten.

15. Sitzung, 3. Mai 1962, Zürich

Der Kantonalvorstand gratuliert im Namen des ZKLV den Kollegen J. J. Ess, Sekundarlehrer, Meilen, zur Verleihung des Ehrendoktors der medizinischen Fakultät der Universität Zürich und Franz Schiegg, Primarlehrer, Winterthur, zu seiner Wahl als Stadtrat von Winterthur.

Kollege Alex Zeitz, Zürich, referiert über Probleme der Unfallverhütung und des Verkehrsunterrichtes innerund ausserhalb der Schulen. Der Kantonalvorstand ist gewillt, namens des ZKLV das Patronat für eine Tagung aller an Verkehrsproblemen interessierter Stellen zu übernehmen.

Die erziehungsrätliche Kommission, die sich mit der Reorganisation der Schulsynode zu befassen hatte, schloss ihre Arbeiten vorläufig mit einem Bericht und Vorschlägen zuhanden des Erziehungsrates ab.

Der Zentralquästor legt für das Jahr 1962 ein abgeändertes Budget vor, das vom Kantonalvorstand genehmigt wird.

16. Sitzung, 10. Mai 1962, Zürich

Ein Gesuch um Gewährung einer Unterstützung aus der Schweizerischen Lehrerwaisenstiftung wird in befürwortendem Sinne an den Schweizerischen Lehrerverein weitergeleitet.

Entgegen einem Pressebericht stellt unser Vertreter im Erziehungsrat fest, dass auf Beginn des Schuljahres 1962 sämtliche bewilligten Lehrstellen im Kanton besetzt werden konnten.

Im Zusammenhang mit der Anfrage eines Kollegen wird sich der Kantonalvorstand mit dem Problem der Entschädigung bei Stellvertretung befassen.

Ein Lehrerkonvent beklagt sich über taktloses Verhalten junger Kollegen und ersucht den Kantonalvorstand um seine Intervention.

Von der «Unfall Zürich» sind Fr. 104.– als Anteil von Prämieneingängen zugestellt und dem Anna-Kuhn-Fonds überwiesen worden.

Durch eine Konferenz der Rektoren der Lehrerbildungsanstalten ist die Frage der Neuorientierung der Lehrerbildung aufgerollt worden. Der Erziehungsrat nimmt in Aussicht, zur Prüfung dieser Frage eine Kommission zu bestellen.

Durch die Erziehungsdirektion wird der Kantonalvorstand zur Vernehmlassung aufgefordert über eine allfällige Vereinheitlichung der Wahltermine für alle Volksschullehrer und die Ausrichtung des gesamten kantonalen Grundgehaltes durch den Kanton unter Rechnungstellung an die Gemeindeschulgutsverwaltungen für die Gemeindeanteile an den Grundgehältern.

Mit Bedauern nimmt der Kantonalvorstand Kenntnis vom endgültigen Rücktrittsgesuch unseres Zentralquästors und Vorstandskollegen Walter Seyfert. Gesundheitliche Gründe haben ihn zu diesem Schritte veranlasst.

Eug. Ernst

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49